Aufgaben und Pflichten der Wehrmänner aller Grade im Zusammenhang mit dem Zivilschutz

Autor(en): **Gross, E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **18 (1971)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-365713

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aufgaben und Pflichten der Wehrmänner aller Grade im Zusammenhang mit dem Zivilschutz

E. Gross, Sektionschef des Bundesamtes für Zivilschutz

Totaler Krieg — Totale Verteidigung — Gesamtverteidigung

Der moderne Krieg kennt viele Formen. Die Skala reicht vom «kalten Krieg» über die Subversion, den Kampf im Untergrund bis zum Atomkrieg. Er trifft die Armee und die Zivilbevölkerung im gleichen Masse, er ist total. Um dem totalen Krieg begegnen zu können, muss auch die Verteidigung total sein. Sie hat demzufolge alle militärischen und zivilen Massnahmen zu umfassen, die zur Wahrung der Unabhängigkeit des Landes, der Existenz des Volkes und der Unversehrtheit des Staatsgebietes notwendig sind.

Die Gesamtverteidigung

Wir sprechen von «vier Säulen» der Selbstbehauptung:

1. *Geistige Landesverteidigung*
   Sie gilt der innern Widerstandskraft des Volkes und seiner Treue zum Staat.
2. *Wirtschaftliche Landesverteidigung*
   Sie hat die rechtzeitige Vorsorge für Notzeiten und die gerechte Verteilung des Vorhandenen in Zeiten des Mangels zum Ziel.
3. *Zivilschutz*
   Er hat dafür zu sorgen, dass unsere Bevölkerung Katastrophen mit möglichst geringen Verlusten überleben und in einer ersten nachfolgenden Zeit weiterleben kann. Er hat keine Kampfaufgaben.
4. *Armee*
   Sie führt den bewaffneten Kampf zur Behauptung der Unabhängigkeit des Landes gegen aussen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern.

Umdenken — sich den Tatsachen anpassen

Früher war die Landesverteidigung Sache der Armee allein. Heute kennen wir vier gleichberechtigte Teilgebiete der Gesamtverteidigung. Jeder Teil hat seine bestimmten Aufgaben und seine Bedürfnisse zur Erfüllung dieser Aufgabe. Jeder Teil muss in der Kette der Gesamtverteidigung seinen Platz haben und gegenüber den andern Trägern ausgewogen sein. Die Wehrmänner aller Grade müssen sich mit dieser Aufgabenteilung vertraut machen, das heisst:

— in den Proportionen der Gesamtverteidigung denken;
— die Notwendigkeit der Gesamtverteidigung erkennen und sich für deren Verwirklichung einsetzen;
— in einer der nichtmilitärischen Sparten der Gesamtverteidigung Dienst leisten, falls der Ruf dazu an sie ergeht, und diesen Dienst als gleichwertig anerkennen.

Die Konsequenzen im Zivilschutz

a) *Wehrmänner*

Dienstleistung in Kader- und Spezialistenfunktionen während der Dauer der Wehrpflicht:
Art. 35, Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz.
Der Bundesrat verpflichtet eine angemessene Zahl von Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen, während der Dauer ihrer Wehrpflicht in Zivilschutzorganisationen als Vorgesetzte oder Spezialisten Dienst zu leisten.

Warum?

Der Zivilschutz sorgt für den Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen und den Schutz von Gütern durch Massnahmen, die bestimmt sind, die Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu verhindern oder zu mildern.
Diese Aufgabe erfordert gut ausgebildete und ausgerüstete Formationen, die im Einsatz geführt werden müssen. Es besteht deshalb ein Bedarf an fähigen und erfahrenen Führungskräften, der durch Schutzdienstpflichtige allein nicht immer befriedigt werden kann. Die Gemeinden können deshalb für die Besetzung der Vorgesetzten- und Spezialistenposten auf Wehrpflichtige greifen, die die gewünschten Voraussetzungen erfüllen. Die Dienstleistung im Zivilschutz kommt in diesem Falle einer Berufung, einer Auszeichnung gleich, die den Wehrmann in die Lage versetzt, Armee und Zivilschutz zu dienen. In Friedenszeiten erfüllt er weiter seine Wehrpflicht, für den Ernstfall wird er durch eine Kriegsdispensation dem Zivilschutz zur Verfügung gestellt.

b) *Dispensierte*

Wer für zivile Aufgaben von Dienst- oder Hilfsdienstpflicht dispensiert ist, ist schutzdienstpflichtig (Art. 35, Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz).

Warum?

Wer nicht in der Armee dient, soll seinen Beitrag zur Gesamtverteidigung auf andere Weise leisten. Er soll seine zivile Aufgabe am Arbeitsplatz erfüllen, gleichzeitig aber auch nach Möglichkeit dem Zivilschutz dienen. Die Mehrzahl der Dispensierten wird deshalb im Selbstschutz (vor allem im Betriebsschutz) eingeteilt.

c) *Entlassene Wehrmänner*

Die Schutzdienstpflicht der Männer beginnt mit der Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr. Diese Zeitspanne entspricht der Wehrpflicht. 1961 wurde die Wehrpflicht um 10 Jahre herabgesetzt, um dem Zivilschutz einen Teil der Mannschaftsbestände zu verschaffen. Der Wehrmann tritt also nach der Erreichung des 50. Altersjahres von der Wehrpflicht in die Schutzdienstpflicht über. Die Schutzdienstpflicht ist keine Diskriminierung des Wehrmannes, sondern die logische Folge einer erweiterten Dienstpflicht.

Warum?

Wenn der Wehrmann in der bewaffneten Verteidigung seine Pflicht erfüllen soll, muss er die Gewissheit haben, dass daheim für seine Angehörigen, sein Heim und seinen Arbeitsplatz gesorgt wird. Der Wehrmann muss wissen, dass die Aufgaben des Zivilschutzes die gleichen Anstrengungen erfordern wie der Kampf. Der Soldat kämpft mit der Waffe, der Schutzdienstpflichtige mit den Rettungsgeräten. Der Soldat muss töten, der Schutzdienstpflichtige setzt alles dafür ein, Menschenleben zu retten. Der Schutzdienstpflichtige bleibt in dem möglicherweise vom Feind besetzten Gebiet, um auch dort für die Zivilbevölkerung einstehen und die Auswirkungen der Kämpfe mildern zu können

Zusammenfassung

Der Wehrmann kann in jeder Sparte der Landesverteidigung eingesetzt werden und überall seine in der Armee erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ausnützen. Er kann überall Träger der Kameradschaft, des Korpsgeistes und der Disziplin sein. Da die Armee die umfassenden Verteidigungsaufgaben unmöglich allein erfüllen kann, muss der Wehrmann zum Einsatz auf allen Gebieten bereit sein. Pflichterfüllung gegenüber Land und Volk ist nicht mehr eine Frage des feldgrauen Wehrkleides, sondern der aufgeschlossenen, verantwortungsbewussten Haltung.